

Die Freiheit der Kunst vor strafrechtlichen Eingriffen

Von Dr. Christoph Mayerhofer, Generalanwalt im Bundesministerium
für Justiz, Wien

Vollends ins Wanken gebracht wurde der Kunstbegriff durch den akademischen Maler Edwin Lipburger. Er errichtete in Katzelsdorf ohne Baubewilligung ein Kugelhaus und rief den Staat „Kugelmugel“ aus. Die künstlerische Aussage des Lipburger'schen Gesamtkunstwerkes „Kugelmugel“, bestehend aus Kugelhaus samt Schranken, Wachhäuschen und Ortstafeln sowie aus dem schriftlichen Auftreten Lipburgers als Bürgermeister einer Phantasiegemeinde oder als Organ eines erfundenen Staatsgebildes mit eigenen Briefmarken usw. liegt darin, dass gegen Borniertheit, Engstirnigkeit, irrationale Machtstrukturen, unverhältnismäßige Autoritätsentfaltung und Verbote um der Verbote willen Stellung genommen wird. Die echte Behörde wird dadurch „entzaubert“, dass der gegen sie auftretende Künstler sich ebenfalls Behördencharakter zulegt und so die Absurdität und Unmenschlichkeit der Entfaltung behördlicher Macht auch dort, wo dies nicht rational begründet ist, bloßlegt. Seine Aktivitäten bringen immer wieder ein „Warum nicht“ zum Ausdruck: Warum nicht ein Kugelhaus statt eines normalen Hauses bauen? Warum nicht annehmen, dass dieses hölzerne Kugelhaus mit nur kleiner Standfläche kein eine Baubewilligung erforderndes Gebäude, sondern ein symbolträchtiges Kunstwerk ist? Warum nicht als besonders legitimer Amtsträger auftreten, wenn dies die Gegner der geistigen Auseinandersetzung tun könnten? Der Künstler provoziert mit diesem Verhalten die (oft allerdings unvermeidliche) Anwendung von – von ihm für unflexibel und daher inhuman gehaltenen – Gesetzen, was ihn in die Lage versetzt, das unbefriedigende Ergebnis in der Realität demonstrieren zu können (damit gelingt die Überwindung der Gefahr der „Musealisierung“ seines Kunstwerkes!). Die Strafjustiz, die Lipburger wegen Amtsanmaßung durch Aufstellung von Ortstafeln verfolgt hat, hat nolens volens ihre Rolle in diesem Gesamtkunstwerk gespielt. Um diesen erweiterten Kunstbegriff geht es Lipburger. Auf diesen erweiterten Kunstbegriff ist das Strafgericht nicht eingegangen. Lipburger wurde daher verurteilt und später begnadigt. Bei dem Vergehen der Amtsanmaßung nach § 314 StGB wurde argumentiert, dass künstlerische Betätigung kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund sei. Dieses Argument kann nicht mehr aufrecht erhalten werden, und die Judikatur wäre schon vorher froh gewesen, sich auf eine verfassungsgesetzliche Schranke zur Vermeidung der Strafverfolgung berufen zu können.

Stellungnahme zu diesem Artikel:

Die Justiz hat von Amts wegen die Pflicht, die Regeln des Urheberrechts zu beachten, und die Judikatur hätte sich sehr wohl auf eine verfassungsgesetzliche Schranke zur Vermeidung der Strafverfolgung berufen können. Das Urheberrecht kann als einfach rechtliche Verwirklichung einer grundrechtlichen Schutzpflicht verstanden werden.

Generalvolksanwalt Mag. Edwien Lipburger - Kugelmugel